



Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz
Postfach 1180
6431 Schwyz

Schwyz, 15. Oktober 2024

Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitte Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen.

Mit der Teilrevision soll die Pflicht zur Hinterlegung des Heimatscheins aufgehoben werden. Das macht Sinn. Mit der Schaffung der Möglichkeit, die benötigten Personendaten via Einwohnerregistersoftware direkt aus Infostar abzurufen, ist der Heimatschein für die Erfassung der Personendaten auf den Einwohnerämtern nicht mehr notwendig. Die Personalien der Einwohner können elektronisch überprüft werden

Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs wurden zusätzliche Anliegen der Einwohnerämter (Aufnahme von Telefonnummer und E-Mail als fakultativer Registerinhalt, zeitliche Ausweitung der Drittmeldepflichten bei Kollektivhaushalten) aufgenommen. Dies ist zu begrüssen.

§ 9 Abs. 3 Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer an berechnigte Stellen

Was sind die «berechnigten Stellen»? Wem darf die AHV-Versichertennummer herausgegeben werden? Der Regierungsrat wird eingeladen, im Rahmen des Erlasses der Verordnung zum EMG den Begriff der «berechnigten Stellen» zu konkretisieren.

§ 11 Abs. 2 Mitwirkungspflicht (erforderliche Unterlagen)

Auch hier wäre zu begrüssen, wenn der Regierungsrat im Rahmen der Verordnung zum EMG definieren würde, was unter diesen «erforderlichen Unterlagen» zu verstehen ist (z.B. Mietvertrag, Arbeitsvertrag etc.). Damit könnten, in der Praxis offenbar häufig vorkommende, Diskussionen auf den Einwohnerämtern vermieden werden.

§ 11 Abs. 3 Persönliche Vorladung zur Erhebung der Daten (Ergänzung Abs. 3)

Offenbar ist es bisweilen erforderlich, dass die Einwohnerämter zur Durchsetzung der persönlichen Vorladung zur Datenerhebung auf die Hilfe der Kantonspolizei zurückgreifen müssen. Es wäre daher zu begrüssen, wenn diese Kompetenz in Abs. 3 ausdrücklich festgehalten würde («Das Einwohneramt kann im Rahmen der persönlichen Vorladung die Unterstützung der Kantonspolizei anfordern.» odgl.).

§ 15 Abs. 4 Aufenthaltsbegründung für nicht in der Schweiz Niedergelassene

Gemäss dieser Bestimmung müssen nicht in der Schweiz Niedergelassene ihre Niederlassung für die Aufenthaltsbegründung anderweitig belegen. Auch hier wäre es zu begrüssen, wenn der Regierungsrat in der Verordnung wiederum, z.B. im Sinne einer (nicht abschliessenden) Aufzählung, festhalten würde, wie der Beleg zu erbringen ist (Wohnsitz- oder Ansässigkeitsbestätigung etc.).

§ 16 Abs. 1 Wohnsitzbestätigung

Die Wohnsitzbestätigung ist nicht nur auszustellen, wenn die betreffende Person in der Gemeinde niedergelassen ist, sondern auch, wenn sie in der Vergangenheit niedergelassen war (dies ist z.B. für Einbürgerungsverfahren oftmals erforderlich). Auf den Wohnsitzbestätigungen muss daher auch bestätigt werden können, dass die Person in der Gemeinde Wohnsitz hatte und nicht nur Wohnsitz hat. Die Gesetzesbestimmung ist entsprechend zu ergänzen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Die Mitte Schwyz



Bruno Beeler
Präsident



Stefan Langenauer
Fraktionschef